

Wasserversorgungs- verordnung

2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 25. November 2021 folgende Verordnung:

Wiederkehrende Grundgebühr	Art. 1 ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt		
	pro Wohnung oder Gebäudeeinheit	CHF	170
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Art. 2 ² Die Verbrauchsgebühr beträgt		
	bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m ³	CHF	1.30/m ³
	für jeden weiteren m ³	CHF	1.00/m ³
Wiederkehrende Löschgebühr	Art. 3 ³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet. Sie beträgt pro volle 100 m ³ uR		
	für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF	24
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF	12
	für alle weiteren	CHF	6
Gebühr Nebenzähler	Art. 4 ⁴ Die Mietgebühr für Nebenzähler beträgt CHF 50 pro Zähler.		
Vorübergehender Wasserbezug	Art. 2 ¹ Der Wasserzähler für vorübergehende Wasserbezüge ist mit dem offiziellen Formular beim Werkhof zu bestellen.		
	Art. 2 ² Die Abgabe des mobilen Wasserzählers wird befristet.		
	Art. 2 ³ Der Wasserzähler ist der Wasserversorgung zur Wartung jährlich zurückzugeben.		
Bezüge über mobilen Wasserzähler	Art. 3 ¹ Die Gebühr für die Abgabe des mobilen Wasserzählers beträgt CHF 100.		
	Art. 3 ² Die Verbrauchsgebühr für Bezüge über mobile Wasserzähler entspricht dem ordentlichen Ansatz gemäss Art. 1 Abs. 2.		
Ungemessene Wasserbezüge	Art. 4 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 20 pro volle 100 m ³ uR bzw. CHF 2 pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.		
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren	Art. 5 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 1. November fällig.		

- Zuständigkeiten **Art. 6** ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 15 Wasserversorgungsreglement ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Die Bauverwaltung legt in Absprache mit dem Brunnenmeister die Lage des Absperrschiebers gemäss Artikel 22 Wasserversorgungsreglement fest.
- Inkrafttreten **Art. 7** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- Aufhebung früherer Erlasse ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Kirchdorf, 9. Dezember 2021

Gemeinderat Kirchdorf



Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 13. Januar 2022 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.



Peter Blatti
Gemeindeschreiber